

SATZUNG

§ 1 Name

Der am 09. April 2015 gegründete Verein trägt den Namen „*Bürger für Bottenhorn e.V.*“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Endbach-Bottenhorn. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen werden.

§ 3 Zweck

Der „*Bürger für Bottenhorn e.V.*“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Kulturpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten in folgenden Tätigkeitsbereichen:

Mithilfe bei der Kultur- und Brauchtumpflege, insbesondere bei der Erhaltung und Erstellung von Einrichtungen zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und anderen für den Ort charakteristischen Eigenschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 6.2) gemeinsam.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Der Beitritt erfolgt in der Regel durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ohne Frist und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Die Erklärung über den Austritt hat gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit dem Tage des Austritts verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehenden Ansprüche an den Verein.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließt und der dem Ausgeschlossenen in schriftlicher Form mitzuteilen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**

1. Mitgliederversammlung

1.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig bis zum Ende des ersten Quartals jeden Kalenderjahres durchzuführen. Die Einladung ist spätestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich (Wochenzeitung der Gemeinde Bad Endbach »Oi Bleedche«) bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

1.2 Wahlperiode

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

1.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- A. nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über deren Genehmigung
- B. wählt bei Bedarf einen Versammlungsleiter
- C. beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- D. wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer
- E. entscheidet über Anträge
- F. beschließt über Änderungen der Satzung.

1.4 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingehende Anträge und solche, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden und dies nur, soweit sie keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

1.5 Beschlussfähigkeit / Mehrheitserfordernisse

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Vorstand

2.1 Geschäftsführender Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Personen/Funktionsträger an:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2.2 Erweiterter Vorstand

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand als Beisitzer an, ohne Vertretungsrechte nach außen zu erlangen:

- der Ortsvorsteher von Bottenhorn
- der Jagdvorsteher von Bottenhorn
- vier weitere Beisitzer

2.3 Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Dabei sollte jeweils wenigstens eine Sitzung pro Halbjahr abgehalten werden.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der

erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer, Ausschüsse, Protokollführung

7.1 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer maximal zwei Jahre beträgt. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen und Prüfungen durchzuführen. Sie sind außerdem verpflichtet, ohne Zögern Prüfungen vorzunehmen, sofern es berechtigte und hinreichend begründete Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Geschäftsführung geben sollte.

Über das Ergebnis ihrer Arbeit haben die Kassenprüfer in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

7.2 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes ist dieser berechtigt, ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse einzusetzen, die mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut werden. Den Ausschüssen gehören in der Regel Mitglieder des Vereins an, ausnahmsweise jedoch auch Nichtmitglieder, sofern dies erforderlich und der Sache dienlich ist. Im Einzelfall kann der Vorstand einzelnen Ausschussmitgliedern beschränkte Handlungsvollmacht erteilen.

7.3 Protokollführung

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer wörtlich in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle zu den Mitgliederversammlungen sind von dieser, die der Vorstandssitzungen vom Vorstand in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Versammlung gegenzuzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr, Vermögensverwaltung

- I. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.
- II. Die dem Verein zufließenden Einnahmen setzen sich zusammen aus Veranstaltungserlösen, Zuschüssen und Spenden.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen bei den jeweiligen Veranstaltungen. Im übrigen gelten für die Haftung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften. Die Mitarbeit bei freiwilligen Arbeitseinsätzen des Vereins erfolgt eigenverantwortlich im privatrechtlichen Sinn.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht ein anderer, durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Gemeinde Bad Endbach oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 3 genannten Zwecke im Ortsteil Bottenhorn nach Maßgabe des Ortsbeirates verwendet wird.

Bottenhorn, 14.08.2015